

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 19/07 B

L 5 R 206/06 (Hessisches LSG)
S 2 RA 1454/04 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 17.11.2006 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Erstattung der in der Zeit vom 17.7.1990 bis 28.2.2002 entrichteten Pflichtbeiträge im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beitragserstattung lägen nicht vor. Der Kläger habe mit insgesamt 64 Monaten die Wartezeit erfüllt und sei auch als versicherungsfreier Beamter zur freiwilligen Versicherung berechtigt. Die in § 210 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) enthaltene Regelung über die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen nur unter Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen sei nicht verfassungswidrig.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Der vom Kläger behauptete Verfahrensmangel ist nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Umstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen



Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger hat bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er beim Berufungsgericht bis zuletzt aufrechterhalten habe. Er weist lediglich auf den vor dem Sozialgericht (SG) "angebotenen Beweis eines rentenversicherungsmathematischen und beamtenversorgungsrechtlichen Sachverständigengutachtens" hin, dem das SG nicht nachgekommen sei. Dass er diesen Antrag vor dem LSG wiederholt und damit weiter verfolgt habe, hat er nicht dargelegt.
- 8 Im Übrigen fehlt es auch an Darlegungen dazu, dass - die Aufrechterhaltung des Beweisangebots unterstellt - das LSG ausgehend von seiner Rechtsansicht gehalten gewesen wäre, das in Rede stehende Gutachten einzuholen. Der Kläger hätte hierzu dartun müssen, dass für das LSG die Erhebung der versicherungsmathematischen Daten entscheidungserheblich gewesen sei. Derartige Darlegungen wären umso mehr erforderlich gewesen, als die Rentenversicherungsbeiträge ohnehin nicht nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erhoben werden, sondern in aller Regel nach einem bestimmten Prozentsatz des Bruttoeinkommens bemessen sind.
- 9 Schließlich ist der Kläger auch nicht näher darauf eingegangen, inwieweit die Berufungsentcheidung auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen könne. Nach seinen eigenen Ausführungen erfolgt eine Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Die Überprüfung der beamtenrechtlichen Grundsätze ist aber offenkundig nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen in der Beschwerdebegründung ergibt. Außerdem hat der Kläger noch nicht einmal dargetan, ob und in welcher Höhe er eine beamtenrechtliche Versorgung erhält und wie sich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund der nicht erstatteten Beiträge hierauf auswirkt.
- 10 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforder-



lich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).

- 11 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert.
- 12 Nach Ansicht des Klägers stellt sich vorliegend die Rechtsfrage,
"ob das Sozialgericht Kassel und das Hessische Landessozialgericht ihre aus Art 100 Abs 1 GG folgende Pflicht zur Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit der vom Kläger angegriffenen Regelungen der §§ 210 Abs 1 und 3; 7 Abs 1, 2; und 50 Abs 1 Nr 1 SGB VI mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit der Eigentumsgarantie des Art 14 GG und dem allgemeinen Gleichheitsgebot des Art 3 Abs 1 GG, zu Recht verneint haben."
- 13 Bei dieser Fragestellung handelt es sich bereits nicht um eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung, weil sie sich ersichtlich nur auf den vorliegenden Einzelfall bezieht. Zudem kann die behauptete Rechtsfrage durch ihre allgemeine Formulierung ein ganzes Bündel von möglichen Rechtsfragen umfassen, ohne dass deutlich wird, welche Rechtsfrage sich konkret im vorliegenden Fall stellt. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus dem Beschwerdevorbringen selbst eine Rechtsfrage herauszufiltern und zu formulieren, der uU grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Soweit der Kläger beanstandet, dass das LSG seine aus Art 100 Abs 1 Grundgesetz (GG) folgende Pflicht zur Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verletzt habe, fehlt es auch an der Darstellung, welche konkrete Fragestellung an das BVerfG zu richten gewesen wäre.
- 14 Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausginge, es stelle sich vorliegend die Rechtsfrage, ob die Begrenzung des Beitragserstattungsanspruchs in § 210 SGB VI auf die dort genannten Personenkreise verfassungsgemäß sei, so hat er jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit dieser so verstandenen Frage nicht dargetan.
- 15 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).



- 16 Der Kläger hätte näher dartun müssen, dass auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG zu § 210 SGB VI bzw seiner Vorgängervorschrift § 1303 Reichsversicherungsordnung bzw § 82 Angestelltenversicherungsgesetz ernsthafte Zweifel an der Verfassungsgemäßheit jedenfalls dieser Norm bestehen. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als sich die Vorinstanzen für ihre Rechtsauffassung nach dem Vorbringen des Klägers auf vorhandene Rechtsprechung berufen haben. Der Kläger hat demgegenüber nicht dargetan, dass von maßgeblichen Stimmen aus der Rechtsprechung bzw auch der Literatur die Verfassungsgemäßheit dieser Vorschrift in Frage gestellt worden wäre. Wie die Ausführungen des Klägers in diesem Zusammenhang ergeben, wendet er sich letztlich dagegen, dass das Berufungsgericht sich nicht von der Verfassungswidrigkeit der der Entscheidung zu Grunde gelegten Norm hat überzeugen können. Insoweit setzt er lediglich seine eigene Meinung gegen die der Vorinstanz, womit eine grundsätzliche Bedeutung der vermeintlichen Rechtsfrage nicht dargetan ist. Im Kern greift er mit seinem Vorbringen die Richtigkeit der verfassungsrechtlichen Beurteilung durch das LSG an, indem er zB dem Berufungsgericht Fehler in der Argumentation vorwirft (*vgl S 5 der Beschwerdebegründung*). Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

